

FERIENKONTAKTRECHT RECHTSTIPP DEZEMBER 2023

Das Weihnachtsfest steht vor der Tür und es empfiehlt sich bereits vorab Vereinbarungen über das Ferienkontaktrecht von Kindern zum nicht ständig betreuenden Elternteil zu treffen, um dahingehende Streitigkeiten während der Feiertage hintanzuhalten. Gerne unterstützt Sie unsere Kanzlei bei der Vereinbarung von Ferienkontaktrechten im außergerichtlichen Wege oder bei der außerstreitigen gerichtlichen Durchsetzung derselben.



Lisa Köberl
Juristische Mitarbeiterin

§ Was ist ein Ferienkontaktrecht?

Dem nicht ständig betreuenden Elternteil soll zusätzlich zum persönlichen Regelkontaktrecht zum Kind (zumeist alle 14 Tage) zusätzlich ein Ferienkontaktrecht eingeräumt werden. Eben dieses Ferienkontaktrecht soll das Betreuen des Kindes durch den benannten Elternteil über einen längeren Zeitraum gewährleisten; dies soll das Naheverhältnis stärken und intensivieren.

§ Anhand welcher Kriterien soll das Ferienkontaktrecht festgelegt werden?

Das Ferienkontaktrecht ist anhand des Alters wie auch der Reife des Kindes und vor allem den Umständen des Einzelfalles entsprechend zu vereinbaren.

§ Was entspricht dem Regelfall?

Während der Sommerferien erachtet die Rechtsprechung ein zusätzliches Kontaktrecht zu Kindern über sechs Jahren von 14 Tagen als angemessen (Vgl. OGH am 30.08.2000, 6 Ob 196/00t). Bei einer 2-wöchigen Feriendauer im Winter wird ein Ferienkontaktrecht im Ausmaß von einer Woche als unbedenklich erachtet.

§ Wie soll die Vereinbarung hinsichtlich besonders wichtiger Feiertage lauten?

Feiertage wie der Heilige Abend, das Osterfest, sowie der Geburtstag sind vorzugsweise im Haushalt des betreuenden Elternteils zu verbringen. Diesbezüglich kann jedoch stets Abweichendes zwischen den Eltern vereinbart werden und erscheint es zielführend, wenn zwischen den Eltern das Einvernehmen hergestellt werden kann, dass das Kind jährlich abwechselnd diese Feiertage jeweils beim anderen verbringt.

§ In welcher Form kann und soll ein Ferienkontaktrecht festgelegt werden?

Das Kontaktrecht soll grundsätzlich einvernehmlich zwischen den Elternteilen geregelt werden und sind dabei keine Formvorschriften zu beachten. Derartige Vereinbarungen können daher auch nur mündlich oder konkludent getroffen werden. Möchten Sie Ihr Kontakt- und/oder Ferienkontaktrecht jedoch auch gerichtlich vollstrecken können, so sind die Vereinbarungen pflegschaftsgerichtlich zu genehmigen. Diese Genehmigung entfällt bei Vereinbarungen, die im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens getroffen werden.

§ Was versteht man unter dem „Doppelresidenzmodell“?

Findet eine gleichzeitige Betreuung des Kindes durch beide getrennt lebenden, obsorgeberechtigten Elternteile statt (zumeist mehr als alle 14 Tage und die Hälfte der Ferien) so kann dies im Rahmen des „Doppelresidenzmodells“ Auswirkungen auf die Unterhaltszahlungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils haben.